

Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken bzw. Stecker-Solargeräten im Netzgebiet der Stadtwerke Lauterbach GmbH

Präambel

Der Weltklimaratbericht (IPCC) vom März 2022 warnt deutlich davor, dass der Klimawandel eine verheerende Gefahr für den Planeten und somit für das Wohl der Menschheit darstellt.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2021 das Klimaneutralitätsziel der Bundesrepublik vom Jahr 2050 auf das Zieljahr 2045 vorgezogen. Auch das Land Hessen hat mit dem vom Kabinett Anfang März 2023 beschlossenen neuen Klimaplan beschlossen, Hessen bis spätestens 2045 klimaneutral zu machen.

Die Stadtwerke Lauterbach GmbH möchte mit einem Förderprogramm dieses Ziel unterstützen und so einen weiteren aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel dieser Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet.

Für das Jahr 2025 stehen Fördermittel in Höhe von 5.000 € zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Kernstadt Lauterbach zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Balkonkraftwerken. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Darunter werden Solarmodule und Wechselrichter mit einer installierten Leistung bis zu 2 kW und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 W verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen im Netzgebiet der Stadtwerke Lauterbach GmbH eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses im Netzgebiet der Stadtwerke Lauterbach GmbH sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8. erfüllt sind sowie:

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz VDE-AR-N 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Voraussetzung für die Förderung ist außerdem, dass der Antragsteller mit dem Gebäude, in dem die Anlage installiert wird, zum 31.12.2022 bereits Strom- oder Erdgaskunde der Stadtwerke Lauterbach GmbH ist. Bei einem späteren Vertragsbeginn kann gemäß § 12 Strompreisbremsengesetz (SPBG) und § 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) keine Förderung erfolgen.
- Der Antrag kann nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller Zahlungsverpflichtungen aus dem Strom- oder Erdgasliefervertrag mit der Stadtwerke Lauterbach GmbH zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nicht vollständig erfüllt hat.
- Entscheidet sich der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Auszahlung der Förderung für einen anderen Energieversorger und ist kein Erdgas- bzw. Stromkunde mehr bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH, so wird der Zuschuss anteilig zurückgefordert.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Anlagen, die vor dem 01.01.2025 beschafft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro (brutto) je Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge sind erhältlich auf der Internetseite der Stadtwerke Lauterbach GmbH: www.stadtwerke-lauterbach.de/...
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (netznutzung@stadtwerke-lauterbach.de) oder schriftlich an folgende Adresse: Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15, 36341 Lauterbach, zu stellen.

- Weiterhin entscheidet die Stadtwerke Lauterbach GmbH über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Über den Antrag wird durch schriftliche Genehmigung entschieden. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller*innen folgende Unterlagen bei der Stadtwerke Lauterbach eingereicht haben:

- Förderantrag
- bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur VDE-AR-N 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

Die Stadtwerke Lauterbach GmbH behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Genehmigungsschreibens durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadtwerke Lauterbach GmbH behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauterbach, 01.01.2025

Habermehl
Geschäftsführung